

Zusammenfassung der Regelungen für das Bestehen und Nichtbestehen der Probezeit in Sek I – VO §. 6 Abs. 2

Ein(e) Schüler(in) hat die **Probezeit bestanden**, wenn er/sie

- in keinem Fach eine Note schlechter als 4 erhalten hat oder
- nur in höchstens einem Fach die Note mangelhaft (5) erhalten hat.

Ein(e) Schüler(in) hat in folgenden Fällen die **Probezeit mit Ausgleich bestanden**:

Kernfach	Weiteres Fach	Ausgleichsregelung
-.-.-	Zweimal 5	Mindestens zweimal die Note 3 in verschiedenen Fächern
Einmal 5	Einmal 5	Mindestens einmal die Note 3 in einem Kernfach und mindestens einmal die Note 3 in einem beliebigen Fach
-.-.-	Einmal 6	Mindestens zweimal die Note 2 in beliebigen Fächern

Sollte kein hinreichender Ausgleich vorliegen, hat der Schüler die Probezeit nicht bestanden.

Ein(e) Schüler(in) hat die **Probezeit nicht bestanden**, wenn er/sie

- in mehr als zwei Fächern eine Note schlechter als ausreichend (4) erhalten hat (gilt für jede Kombination der Noten mangelhaft (5) und ungenügend (6) oder
- in mehr als einem die Note ungenügend (6) erhalten hat.
- Ebenfalls nicht bestanden hat er/sie in folgenden Fällen:

Kernfach	Weiteres Fach	Ausgleichsregelung
Einmal 6	-.-.-	Kein Ausgleich möglich, d.h. Probezeit nicht bestanden
Einmal 6	Einmal 5	Kein Ausgleich möglich, d.h. Probezeit nicht bestanden
Einmal 5	Einmal 6	Kein Ausgleich möglich, d.h. Probezeit nicht bestanden
Zweimal 5	-.-.-	Kein Ausgleich möglich, d.h. Probezeit nicht bestanden